

Satzung des Internetradios GERMANY-STREAM e.V.

1. Name

Der Verein führt den Namen "Germany-Stream e.V."

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz der Geschäftsleitung in 46149 Oberhausen, Lindnerstr. 191

Postanschrift siehe Impressum

3. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, insbesondere der Musik durch Vorstellung von Vereinen, Musikgruppen, Sängern und Komponisten und deren Werken mittels Internetradio und die mildtätigen Zwecke insbesondere durch die humanitäre Hilfe für lebensbedrohlich kranke Kinder und betreuende Einrichtungen derselben in Deutschland.

4. Ziele

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Mitgliedschaft

Vollberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der genauen Anschrift beim Vorstand zu stellen. Der Antrag muss vom Antragsteller persönlich unterschrieben sein. Über den Antrag hat der Gesamtvorstand abzustimmen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages und eingereichter; schriftlicher Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Aufnahme des Antragstellers.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, bei Mitgliederversammlungen das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen. Bei Entscheidungen, die ein Mitglied betreffen, ruht sein Stimmrecht. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Vorschriften der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag pünktlich zu entrichten. Beiträge sind grundsätzlich Bringschulden. Wohnungswechsel sind dem Vorstand anzuzeigen.

Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinnützigen Ziele und Belange des Vereins zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten, alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzen kann, übertragene Ämter gewissenhaft zu verrichten und jede zumutbare ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen. Den Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge zu stellen. Zur schnelleren Bearbeitung und zum Ausschluss von Missverständnissen sollten die Anträge dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und jedes damit verbundene Recht erlischt

1. durch den Tod eines Mitgliedes,
2. durch den Austritt eines Mitgliedes,
3. durch den Ausschluß eines Mitgliedes.

Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Monatsbeiträge an den Verein bleibt bestehen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Sach- und Wertgegenstände unaufgefordert zurückzugeben. Nach erfolgloser zweimaliger Abmahnung kann der Gegenwert in Rechnung gestellt werden. Ein aus dem Verein ausgeschiedenes Mitglied ist nicht berechtigt, für die im Interesse des Vereins ohne Auftrag des Vorstandes gemachte Aufwendungen Ersatz zu verlangen oder den Verein gemachten Geschenke und dergleichen zurückzufordern.

zu 8.2

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann jederzeit zum Monatsletzten erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

zu 8.3

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen

1. wenn einem Vereinsmitglied die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt wurden,
2. wenn ein Vereinsmitglied mit der Beitragszahlung mindestens 3 Monate trotz Mahnung rückständig ist.
3. *wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen durch unehrenhaftes Verhalten oder in sonstiger Weise grob schädigt.*

Der Ausschluß ist nur statthaft, wenn er vom Gesamtvorstand mit 3/4 Mehrheit beschlossen wurde und dem Betroffenen und eventuell beteiligten Personen vorher ausreichend Gehör gewährt wurde. Dem Betroffenen ist ein begründeter Beschluß zuzustellen. Es besteht ein 14- tägiges schriftliches Einspruchsrecht ab der Zustellung, dieser Einspruch muß an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden. Postlagernde, nicht abgeholte Einschreiben, gelten ebenfalls ab dem 1. Tag der Lagerung als zugestellt. Nach Ablauf dieser Frist, wird das Einverständnis gegen den Ausschluß vorausgesetzt und der Ausschluß rechtskräftig. Über einen Einspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne § 26 BGB
3. der erweiterte Vorstand
4. der Gesamtvorstand

10. Mitgliederversammlung

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, die

- a). mindestens 3 Monate vor der Jahreshauptversammlung dem Verein beigetreten sind und Ihren Beitrag regelmäßig bezahlt haben oder
- b). Ihren Beitrag beim Beitritt in den Verein halbjährlich oder jährlich entrichtet haben.

Die Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, in der Regel im März, durch den Vorstand einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind im Laufe des Jahres einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies für erforderlich hält oder 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen, läßt das Protokoll der letzten Versammlung verlesen und genehmigen oder über eventuelle Einwendungen Beschluß fassen. Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Inhalt der Satzung sowie über Änderungen der Satzungen, die Wahl eines Versammlungsleiters für die Entlastung des Gesamtvorstandes, die Entlastung des Gesamtvorstandes,

2. die Wahl der Kassenprüfer,

3. die Angelegenheiten, die vom Gesamtvorstand zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden,

4. alle wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins, soweit hierzu nicht der Gesamtvorstand zuständig ist, z.B. die Berichte der eventuellen Abteilungen.

Die Einladung der Mitgliederversammlung muß mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich erfolgen. In der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Hierbei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur Tagesordnung der Hauptversammlung gehören

1. der Jahresbericht des Vorstandes,

2. der Kassenbericht,

3. die Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung,

4. die Entlastung des Vorstandes,

5. die Wahl eines Versammlungsleiters für die Wahl des 1. Vorsitzenden, soweit erforderlich, Wahlen, soweit diese erforderlich sind, von:

- a) Vorstand

- b) Kassenprüfern

6. Satzungsänderungen,

7. Beschlußfassung über Anträge,

8. Auflösung des Vereins.

Der Vorstand muß eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese schriftlich unter Angabe von Gründen von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt wird. Das Schriftstück muß von den Antragstellern unterzeichnet sein und sich an den 1. Vorsitzenden richten. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlußprotokolls anzulegen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Der Vorstand

Im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,

- b) dem 2. Vorsitzenden,

- c) dem Geschäftsführer der gleichzeitig jeglichen Schriftverkehr abwickeln muß.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,

- b) dem 2. Geschäftsführer,

- c) dem Kassierer.

12. Aufgaben des Vorstandes in Sinne des § 26 BGB

Der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer sind auch als Einzelperson berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leitet die Sitzungen und Versammlungen. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Anweisungen des Vorstandes und ist für jeglichen Schriftverkehr zuständig. Einzelnen Mitgliedern oder Gruppen können besondere Aufgaben, auch mit einer festen Geldsumme zu deren Ausführung, zugeteilt werden (z.B. Ausrichten von Festen und Veranstaltungen) Alle Ämter im Vorstand und in Delegierten Abteilungen werden ehrenamtlich ausgeübt. Gegen Nachweis werden nur Auslagen für den Verein ersetzt (Fahrtkosten, Schreibmaterial, Briefmarken, etc.).

13. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Kassierer führt mit dem 1. Vorsitzenden die Kassen. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang von Forderungen sowie für die Zahlung fälliger Verbindlichkeiten, hier unter Gegenzeichnung des Vorstandes.

Der 2. Geschäftsführer vertritt den 1. Geschäftsführer bei Abwesenheit und nimmt dann dessen Aufgaben wahr.

Die Beschlußfassung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Hierzu gehören alle Beschlüsse im Rahmen der Kassenlage. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Vereinslebens. Beschlußfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung von Beschlüssen ist eine einfache Mehrheit ausreichend, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes kann ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Jedes Mitglied kann nur eine Vorstandsfunktion ausüben.

14. Dauer der Geschäftsführung

Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand werden für die Dauer von 2 Jahren in der Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer und der Kassenwart. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird bei nur einem Wahlvorschlag für ein Amt mittels Handzeichen. Bei mehreren Bewerbern erfolgt eine geheime Wahl. Stimmgleichheit macht eine Stichwahl erforderlich.

15. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt hierzu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beiträge sind halbjährlich oder jährlich zu entrichten.

16. Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der 1. Kassenprüfer wird auf 2 Jahre gewählt. Der 2. Kassenprüfer wird im darauf folgenden Jahr gewählt und besetzt nach Ablauf der Amtszeit des 1. Kassenprüfers seine Position. Somit ist in einer Jahreshauptversammlung die Position des 2. Kassenprüfers neu zu besetzen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Aufgabe ist, die Kassen der Abteilungen und des Vereins zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Der Vorstand hat den Kassenprüfern alle notwendigen Unterlagen für eine Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Kassenunterlagen zu nehmen.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens 30% der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Das Vereinsvermögen fällt nach Zustimmung des Finanzamtes an das Kulturamt der Stadt Duisburg, das dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, dies gilt auch, falls der Verein obrigkeitlich aufgelöst werden sollte.

18. Erfüllungsort und Gerichtstand

für alle Vereinsangelegenheiten ist der Vereinssitz.

19. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 07.02.2003 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

20. Änderungen

- vom 26.07.2003

- Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19.8.2006 geändert, protokolliert und genehmigt:
Punkt 13

- Die Satzung vom 19.8.2006 wurde während der Mitgliederversammlung am 11.5.2007 geändert, protokolliert und genehmigt:
Punkt 8.2; Punkt 8.3.2.; Punkt 10; Punkt 14; Punkt 16.

- Die Satzung vom 11.05.2007 wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.04.2010 geändert protokolliert und von der Mitgliederversammlung genehmigt;

Punkt 2; Punkt 3; Punkt 12 und Punkt 15 der Satzung. Eingetragen am 06.07.2010 durch AG Duisburg.

Stand: 07/2010